

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



8. Jahrgang

Baruth/Mark, den 13. August 2014

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 Seite 2

Amtliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des nach der ersten Auslegung geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ sowie des ebenfalls geänderten Entwurfs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windpark Petkus“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung (außerplanmäßige Sitzung)**
am 20.08.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 15.09.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 10.09.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 08.09.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 29.09.2014,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Funk: 01 71 / 4 14 41 37, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 158, Telefax: (0 35 35) 48 92 36
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Juli wurden keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 04.08.2014

gez. *Ilk*

Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

- Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg für die Stadt Baruth/Mark liegen in der Zeit **vom 18. August 2014 bis einschließlich dem 22. August 2014** während der Öffnungszeiten

Montag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch in der Zeit von	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag in der Zeit von	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Wahlbehörde **der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** zur Einsichtnahme aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Jeder Bürger hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des in Nr. 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung anderer besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.08.2014** (28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis - siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum **30.08.2014** (15. Tag vor der Wahl) bei der **Stadt Baruth/Mark - Bürgermeister als Wahlbehörde - Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Berichtigung/Streichung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis: Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **30.08.2014** (15. Tag vor der Wahl) bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 1a zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) zu stellen. Die betroffene Person hat gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 13 und 14 BbgLWahIV verwiesen.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land Brandenburg sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie sich im Land Brandenburg gewöhnlich aufhält. Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1b zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) zu stellen. Er ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **30.08.2014** (15. Tag vor der Wahl) bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde zu stellen.

Grundsätzlich muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen, § 56 BbgLWahIV gilt sinngemäß.

- Erteilung von Wahlscheinen
Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden
 - die Antragsfrist (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder die Einspruchsfrist (siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) oder der Einspruchsfrist (siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **12.09.2014** (2. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** beantragt werden. In den Fällen der Nr. 6 Buchstabe b dieser Bekanntmachung, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt den der Antrag stellenden

Person enthält. **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.** Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 56 BbgLWahlV gilt entsprechend. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Entsprechende Antragsformulare stehen auch auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter der E-Mail-Adresse: <http://www.stadt-baruth-mark.de> zur Verfügung.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 25** (Teltow-Fläming III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Dem Wahlkreis 25 gehören an: Stadt Baruth/Mark, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Gemeinde Rangsdorf und Stadt Zossen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zuzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag (**14.09.2014**), **15.00 Uhr**, anfordern. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen von der Wahlbehörde ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (siehe Nr. 6 dieser Bekanntmachung) und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Stimmabgabe durch Briefwahl

Die wahlberechtigte Person

- a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel,
- b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- d) legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die wahlberechtigte Person übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene zuständige Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle kann dieser nicht zurückgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Hat die wahlberechtigte Person sich bei einem Stimmzettel verschrieben oder ist dieser unbrauchbar geworden, so wird ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde ein neuer Stimmzettel ausgehändigt; der verschriebene oder unbrauchbare Stimmzettel ist im Beisein der Wahlbehörde oder eines Bediensteten der Wahlbehörde zu vernichten.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (**14.09.2014**), **15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein und Stimmzettel ausgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe

bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Weitere ausführliche Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des jeweiligen Wahlscheines und auf dem jeweiligen Merkblatt zur Briefwahl angeben.

Baruth/Mark, den 04.08.2014

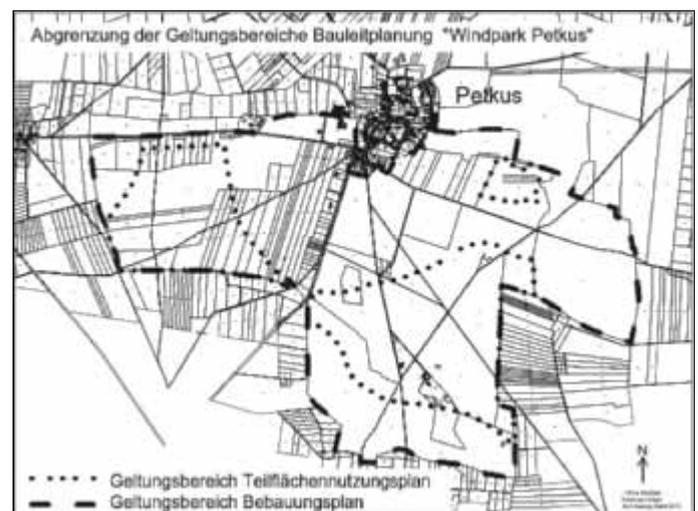
gez. Linke
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

der erneuten öffentlichen Auslegung des nach der ersten Auslegung geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ sowie des ebenfalls geänderten Entwurfs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windpark Petkus“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.06.2014 unter der Beschlussnummer 14/056 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ sowie des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans „Windpark Petkus“ jeweils einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.

Die beabsichtigten Geltungsbereiche des Bebauungsplans und des Teilflächennutzungsplans ergeben sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die oben genannten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **27.08.2014 bis zum 30.09.2014**

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Neben den Planentwürfen einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

75 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Umweltbezug, eingegangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, sowie 64 Stellungnahmen der genannten Träger aus der förmlichen Beteiligung, betreffend folgende Themen:

Ziele der Raumordnung, räumliches Gesamtkonzept, 5-km-Abstand zwischen Windeignungsgebieten, Denkmalschutz, Bodendenkmale, Artenschutz - insbesondere Vögel und Fledermäuse, geschützte Bereiche von Natur und Landschaft (Schutzgebiete, Biotope, Naturdenkmale), immissionsschutzfachliche Auswirkungen, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen, Landschaftsbild und Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, Walderhaltung, Waldkompensation (Waldaufforstung und Waldumbau), Waldbrandgefahr, Erschließungswege (insbes. im Wald), Jagdbelange, tierökologische Abstandskriterien, Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser, Fortschreibung des Landschaftsplans, Ausbau der erneuerbaren Energien, energetische Erschließung, Begrenzung der Anlagenhöhe, Abstand zu Siedlungsbereichen.

12 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Standortuntersuchung Fledermäuse, Brutvogelerfassung, Gutachten zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Scoping-Unterlagen, Landschaftsökologische Untersuchung, Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung (2014), Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage - für alle Nordex-Windenergieanlagen (2014), FFH-Vorprüfung (2014), Rastvogelerfassung, Umweltverträglichkeitsstudie (2014), Artenschutzrechtliche Betrachtung (2014), Gutachten zum Waldbrandfrühwarnsystem - Firewatch (2013), Antragsunterlagen BIMSCHG-Verfahren für das Projekt Windpark Petkus insbesondere mit Schallimmissionsprognose (2014), Schattenwurfanalyse (2014) und Brandschutzkonzept (2013)

176 Eingaben aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie 17 Eingaben aus der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

Abstand zu Wohnnutzungen, Abstand zu Verkehrswegen, Anlagenhöhe, Anlagenzahl, Anlagensicherheit und Brandschutz, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Auswirkungen auf Kleinklima, einkreisende und optisch bedrängende Wirkung, Dorfentwicklung, Flächenausnutzung und -alternativen, Gesamtbelastung durch Windparks, Grundstückswert, Immissionsschutz (insbesondere bzgl. Lärm und Licht), Klimaschutz, Auswirkungen auf Kulturgüter, Landschaft, Natura 2000 und Naturschutzgebiet, Ortsbild, Sichtachsen, Tourismus und Erholung, Umweltauswirkungen, Waldinanspruchnahme und Waldkompensation, Ziele der Raumordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Baruth/Mark, den 05.08.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

Die nächste Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf findet **am Freitag, dem 29.08.2014, um 18.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Weg zum Kombinat 1, 15837 Baruth/Mark** statt.

Tagesordnung

- | | |
|-------|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Versammlung, Bestätigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Versammlung |
| TOP 2 | Verwendung des Reinertrages des letzten Jagdjahres |
| TOP 3 | Haushaltsplan 2014/2015 |
| TOP 4 | Sonstiges |

Bereits um 16:30 Uhr treffen wir uns an der Agrargesellschaft „Baruther Urstromtal mbH & Co KG, Weg zum Kombinat 8 zu einer Betriebsbesichtigung. Im Anschluss an die Versammlung wird die Jagdpacht ausbezahlt und wir lassen den Abend mit einem Grillschwein und Bier ausklingen.

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Dornswalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Dornswalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur **Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde am Donnerstag, dem 04.09.2014, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Spruchs Alter Landgasthof“ Dornswalder Straße 1 in 15837 Baruth/Mark** ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Schweigeminute für Herrn Landtag
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
5. Wahl des Jagdvorstandes
6. Wahl des Kassenführers/der Kassenführerin
7. Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
8. Revisionsbericht Kassenprüfung
9. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014
10. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2012/2013 und 2013/2014
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014
12. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2014/2015
13. Beschluss zur Beendigung des Jagdpachtvertrages
14. Beschluss zur Neuvergabe des Jagdpachtvertrages
15. Sonstiges

Im Anschluss: Auszahlung noch offener Jagdpachten für die Jagdjahre 2012/2013 und 2013/2014

Hinweise: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark fungiert als Notjagdvorstand, solange kein neuer Jagdvorstand gewählt wurde. Interessenbekundungen für die Tätigkeit als Mitglied im Jagdvorstand, zur Tätigkeit als Kassenführer/in oder als Schriftführer/in sollen bis zum **01.09.2014** schriftlich in der **Stadt Baruth/Mark, Bürgermeister als Notjagdvorstand, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** eingereicht werden.

Baruth/Mark, den 23.07.2014

gez. Ilk
Notjagdvorstand